

Ministerium des Innern

Merkblatt zur Anwendung der §§ 2, 9 und 18 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

I.

Der Staat mit seinen vielfältigen und komplizierten Aufgaben ist auf eine intakte, loyale, pflichttreue, ihm und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamtenschaft angewiesen. Es ist deshalb ein hergebrachter und zu beachtender **Grundsatz des Berufsbeamtentums** (Artikel 33 Abs. 5 GG), dass den Beamten eine **besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung** obliegt.

Diese besondere Verpflichtung findet ihren Niederschlag in § 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG), wonach der Beamte zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, und wird weiter konkretisiert in den §§ 9 und 18 LBG.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die **Gewähr** dafür bietet, dass er **jederzeit** für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wer bereits Beamter ist, hat nach § 18 Abs. 2 LBG die **Pflicht**, sich durch sein gesamtes Verhalten **zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes **zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten**. Darüber hinaus hat er nach § 18 Abs. 3 LBG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

II.

Freiheitliche demokratische Grundordnung ist die demokratische Ordnung in Deutschland, in der demokratische Prinzipien und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahre 1952 folgende Präzisierung vorgenommen: Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den **grundlegenden Prinzipien** dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten **Menschenrechten**, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die **Volksouveränität**, die **Gewaltenteilung**, die **Verantwortlichkeit der Regierung**, die **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**, die **Unabhängigkeit der Gerichte**, das **Mehrparteienprinzip** und die **Chancengleichheit** für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer **Opposition** (BVerfG, Urteil vom 23.10.1952, BVerfGE 2, 1).

III.

Kern der allgemeinen Treuepflicht des Beamten ist die politische Treuepflicht. Diese bedeutet die Pflicht des Beamten zur Bereitschaft, sich mit den Ideen des Staates, dem er dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, dass der Beamte auch Kritik am Staat üben darf. Dabei hat er aber diesen Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage nicht in Frage zu stellen. Es ist nicht akzeptabel, dass er einerseits für den Staat tätig wird und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nimmt, ihn aber andererseits bekämpft.

Aus Artikel 33 Abs. 4 GG folgt, dass das Beamtenverhältnis nicht ein schlichtes Dienstverhältnis ist, sondern vielmehr eine vom Wechselspiel der politischen Kräfte unabhängige, von der Bindung an Gesetz und Verfassung geprägte, unparteiische, allein am Gemeinwohl orientierte Verwaltung gewährleisten soll. Aufgrund der Erfahrungen insbesondere während der Zeit des Nationalsozialismus hat diese Vorstellung eine besondere Bedeutung erlangt. So hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer historischen Erfahrungen das Recht hat, von ihren Beamten die Treue zu den staatstragenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen (EGMR, Urteil vom 26.09.1995, NJW 1996, 375).

Die Treuepflicht fordert mithin mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. **Sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.** Von ihm wird deshalb erwartet, dass er den Staat und die Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den sich einzutreten lohnt (BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334). **Er hat deshalb durch sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten den Eindruck zu vermeiden, sich mit einem dem freiheitlichen Rechtsstaat entgegenstehenden Gedankengut oder mit**

Vereinigungen, die sich zu einem solchen Gedankengut bekennen, zu identifizieren und hat sich eindeutig von derartigen Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren. Der Beamte darf dabei zum Beispiel herabsetzende Äußerungen, die gegen die geltende Verfassungsordnung gerichtet sind, nicht in einer Weise hinnehmen, die als stillschweigende Billigung verstanden werden könnte. Vielmehr hat er sich in solchen Situationen eindeutig zu distanzieren und alles zu unterlassen, was den Anschein erweckt, verfassungsfeindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern.

Grundsätzlich ist dem Beamten eine politische Betätigung außerhalb des Dienstes nicht verboten. Allerdings gilt auch hier, dass er durch seine Verfassungstreuepflicht eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn er seine Meinung in der Öffentlichkeit dadurch kundtut, dass er zum Beispiel an Aufmärschen einer rechtsextremistischen Partei oder einer anderen extremistischen Gruppierung teilnimmt, die mit einer aggressiv-kämpferischen Propagandatätigkeit gegen die freiheitliche demo-kratische Grundordnung auftritt. Mit der Teilnahme an solchen Aufmärschen tritt der Beamte offen für die Interessen dieser Partei ein und bringt faktisch eine Abkehr von den Grundprinzipien der Verfassungsordnung zum Ausdruck. Sein Verhalten ist in diesem Fall nicht mit der Pflicht zur Verfassungstreue vereinbar. **Politische Aktivitäten in einer Partei, die die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft, wie zum Beispiel das Ausüben von Parteiämtern, die Kandidatur für Wahlen, die Herausgabe und Verteilung von Flugblättern mit eindeutig der Verfassungsordnung entgegenstehendem Inhalt, sind nach der Rechtsprechung Umstände, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können.** Auch wenn der Beamte Mitglied ohne besondere Aktivitäten in einer Partei oder sonstigen Vereinigung mit verfassungsfeindlichen Zielen ist, muss geprüft werden, ob er schon allein dadurch diese Organisation stärkt und deren Ziele fördert. Dabei ist es unbedeutend, ob die Verfassungswidrigkeit der Partei nach Artikel 21 Abs. 2 GG durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes festgestellt ist oder nicht (BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334 (335)). Es reicht aus, wenn eine Partei Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind.

Die Verpflichtung des Beamten zur Verfassungstreue, die unabhängig von seinen konkret wahrgenommenen Funktionen besteht, ist eine der ihm obliegenden Dienstpflichten. Verletzt ein Beamter durch sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten diese Pflicht, kann dies geeignet sein, das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis unheilbar zu zerstören mit der Folge, dass in einem Disziplinarverfahren auf Folgen bis zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden kann. Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt.

IV.

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt voraus, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung. Zweifel in diesem Sinne liegen bereits dann vor, wenn der für die Einstellung Verantwortliche aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht überzeugt ist, dass der Bewerber seiner Persönlichkeit nach diese Gewähr bietet. Der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung dieser Gewähr handelt es sich um eine einzelfallbezogene Prognose, bei der der einstellenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zusteht.

V.

Die Pflicht zur Verfassungstreue besteht nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Beamtenverhältnis fort. Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LBG).